

**Generalstaatsanwaltschaft  
München**

Generalstaatsanwaltschaft München • 80097 München

**Stellungnahme****zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses  
über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwi-  
schen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union  
(Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)****Allgemeines:**

Das Instrument des Europäischen Haftbefehls hat sich im Laufe seiner etwa 11-monatigen Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland in der Praxis sehr bewährt.

Wie vom Rahmenbeschluss beabsichtigt, hat das Instrument des Europäischen Haftbefehls zum einen zu einer Vereinfachung des Verfahrens durch die Verwendung eines einheitlichen Formulars geführt und zum anderen eine deutliche Beschleunigung von Auslieferungsverfahren bewirkt.

Jedenfalls dann, wenn die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung durch landesrechtliche Regelung im jeweiligen Bundesland auf die Generalstaatsanwaltschaft übertragen ist, und die Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS entsprechend § 83 a Abs. 2 als Europäischer Haftbefehl gilt, besteht von der Verfahrensdauer regelmäßig kein Unterschied mehr zu Auslieferungsverfahren bei denen sich der Verfolgte mit einer vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.

Diese Beschleunigung des Verfahrens dient im Ergebnis auch dem Verfolgten, da die Dauer der Auslieferungshaft dadurch wesentlich reduziert wird, ohne sich andererseits nachteilig auf die Rechte des Verfolgten auszuwirken.

Wenn man die Verfahren betrachtet, die aufgrund des für nichtig erklärten Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 21. Juli 2004 im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft München geführt wurden, so ist festzustellen, dass in all diesen Verfahren – von den Verfahren betreffend die Auslieferung Deutscher und gleichgestellter Ausländer abgesehen – bei einer Durchführung des Verfahrens unter Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens eine Auslieferung im Ergebnis in gleicher Weise erfolgt wäre, aber unter Inanspruchnahme eines längeren Zeitraums.

Zu den Katalogtaten des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten ist anzumerken, dass in sämtlichen hier geführten Verfahren auch eine Strafbarkeit nach deutschem Recht gegeben war.

Erfahrungsgemäß scheitern Auslieferungen in Auslieferungsverfahren auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungseinkommens auch nicht an einer fehlenden beiderseitigen Strafbarkeit sondern vielmehr am Grundsatz „ne bis in idem“, einer verspäteten Übersendung der Auslieferungsunterlagen (jedoch nicht bei EU-Mitgliedsstaaten) oder unzureichenden Garantien bei Abwesenheitsentscheidungen.

Es handelt sich also nicht um Hindernisse, die durch die Regelungen des Europäischen Haftbefehlsgesetzes in einer für den Verfolgten nachteiligen Weise verändert werden.

Im Auslieferungsverfahren gehen die Einwendungen des Verfolgten, so überhaupt konkrete Einwendungen erhoben werden, auch zumeist dahin, dass sich der Verfolgte nicht strafbar gemacht habe. Der Schuldverdacht ist im Auslieferungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 IRG jedoch ohnedies nur in Ausnahmefällen nachzuprüfen.

Der Beschleunigungseffekt durch das Instrument des Europäischen Haftbefehls ist nicht nur bei Auslieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland zu verzeichnen sondern in besonderer Weise auch bei Einlieferungen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland.

Beispielhaft sei nur Spanien erwähnt. Unter der Geltung des Europäischen Auslieferungseinkommens war regelmäßig mit Verfahrensdauern von über 1 Jahr zu rechnen, während bei Anwendung der Regelungen des Europäischen Haftbe-

fehls diese Verfahren nunmehr in den durch den Rahmenbeschluss vorgegebenen Fristen ablaufen.

Zur zahlenmäßigen Bedeutung ist folgendes anzumerken:

Im Zeitraum vom 23. August 2004 bis zum 18. Juli 2005 wurden im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft München 76 Verfahren nach dem Europäischen Haftbefehlsgesetz vom 21. Juli 2004 bearbeitet. 20 Verfahren betrafen deutsche Staatsangehörige. Von diesen 20 Verfahren waren 15 Verfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgeschlossen. Die abgeschlossenen Verfahren endeten in 6 Fällen mit einer Auslieferung, in 9 mit einer Ablehnung der Bewilligung der Auslieferung. In weiteren 5 Fällen wurde nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt.

Darüber hinaus wurden im Jahre 2004 aufgrund von Anfragen des Bundeskriminalamts betreffend bestehende Fahndungen nach Deutschen im Schengener Informationssystem zur Festnahme, welche im Inland als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eingestellt waren, 18 Vorgänge überprüft. Von diesen 18 Vorgängen wurde in 10 Fällen eine Aufhebung der Kennzeichnung, das heißt eine Umstellung der Fahndung von Aufenthaltsermittlung auf Festnahme abgelehnt. Dies beruhte zumeist darauf, dass gegen die betreffenden deutschen Staatsangehörigen Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen der der Ausschreibung zugrunde liegenden Taten in Deutschland geführt wurden.

#### Anmerkungen zu Einzelvorschriften:

##### **§ 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG – E**

Die beabsichtigte Änderung der Regelungen zur Bestellung eines Pflichtbeistandes ist nicht erforderlich.

Zum einen ist die Einordnung von Straftaten unter die Artikel 2 Abs. 2 aufgeführten Deliktgruppen von den den Europäischen Haftbefehl ausstellenden Behörden eigenverantwortlich vorzunehmen und im Auslieferungsverfahren nicht zu überprüfen.

Zum anderen wäre bereits nach geltendem Recht, wenn man eine Überprüfung der Einordnung unter die Deliktgruppen durch deutsche Gerichte für möglich und erforderlich halten würde, die Bestellung eines Pflichtbeistandes wegen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nahe liegend.

#### § 74 b IRG – E

Diese Regelung ist zur Klarstellung, dass keine Anfechtbarkeit gegeben ist, sinnvoll.

Der Rechtsschutz des Verfolgten wird durch § 29 IRG in Verbindung mit § 79 Abs. 2 IRG – E gewährleistet.

#### § 79 IRG – E

Die Regelung des Absatzes 2 der Vorabentscheidung über Bewilligungshindernisse ist sehr zu begrüßen.

Auf diese Weise kann der Sinn des Europäischen Haftbefehls, eine Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens herbeizuführen, erreicht werden unter gleichzeitiger Gewährleistung der Rechte des Verfolgten auf eine gerichtliche Überprüfung der Bewilligungsentscheidung.

Würde die Entscheidung Bewilligungshindernisse nicht geltend zu machen erst nach der Zulässigkeitsentscheidung fallen, würde dies, wegen der dann zu schaffenden Möglichkeit der anschließenden gerichtlichen Überprüfung, zu unnötigen Zeitverzögerungen führen.

Die vorweggenommene Entscheidung über Bewilligungshindernisse dient auch dem Verfolgten, da in diesem Fall die Überprüfung der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft betreffend Bewilligungshindernisse nach § 63 b zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann und somit auch mögliche Beanstandungen durch das Gericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft muss ohnedies vor Herbeiführung einer Zulässigkeitsentscheidung durch das Oberlandesgericht prüfen, ob Bewilligungshindernisse geltend zu machen sind, denn nur wenn sie die Auslieferung nach einer Zulässigkeitsentscheidung auch bewilligen will, ist überhaupt eine Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht notwendig.

Wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Auslieferung nicht bewilligen will, ist sie gehalten, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun und den Verfolgten aus der Auslieferungshaft zu entlassen.

Es sollte klargestellt werden, dass eine Begründung der Entscheidung keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen bei einer vereinfachten Auslieferung nicht erforderlich ist. Im Verfahren der vereinfachten Auslieferung findet auch regelmäßig eine Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht nach § 29 IRG nicht statt.

### § 80 Abs. 1 und 2 IRG-E

Die Regelungen des Entwurfs sind unübersichtlich.

Es sollte versucht werden, die Kriterien für die Zulässigkeit der Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung griffiger zu gestalten und in einem Absatz zusammenzufassen.

Auch ist zu erwägen, die Regelung bezüglich der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zum Zwecke der Strafverfolgung so zu fassen, dass eine Auslieferung an den ersuchenden Staat wegen Straftaten, die in Drittstaaten begangen wurden, nur bei schweren Taten mit typisch grenzüberschreitendem Charakter erfolgt. Bei Straftaten, die diesen Charakter nicht aufweisen, kann die Strafverfolgung auch im Inland stattfinden. Vorteile einer Strafverfolgung in dem ersuchenden Staat sind nicht ohne weiteres erkennbar.

Es ist überflüssig in der geschehenen Breite die bei der Abwägung zu beachtenden Umstände aufzulisten.

Die nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in die Abwägungsentcheidung einzubeziehenden Umstände können dem Urteil entnommen werden und müssen nicht im Einzelnen im Gesetz dargelegt werden. Solches geschieht bei anderen gesetzlichen Regelungen ebenso wenig.

Von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellte Entscheidungskriterien werden auch in anderen Rechtsbereichen von den Gerichten bei der Entscheidung berücksichtigt ohne dass diese im Gesetz einzeln aufgeführt sind.

Bzgl. der Zusicherung der Rücküberstellung nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 IRG-E sollte der Gesetzestext dahingehend gestaltet werden, dass eine Rücküberstellung zur Strafvollstreckung auf Wunsch des Verfolgten nicht nur angeboten wird, sondern tatsächlich gesichert ist.

Im Hinblick auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellte Problematik des Erfordernisses der beiderseitigen Strafbarkeit bei Vollstreckungshilfe, liegt es nahe zur Lösung des Problems auch § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG abzuändern.

Zu der Regelung des § 80 IRG-E ist anzumerken, dass bei den im hiesigen Zuständigkeitsbereich geführten Auslieferungsverfahren betreffend deutsche Staatsangehörige die Entscheidungen auch unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien in gleicher Weise ausgefallen wären.

#### § 80 Abs. 4 IRG – E

§ 80 Abs. 4 IRG – E sollte gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum die in § 80 Abs. 4 aufgeführten Ausländer eines besonderen Schutzes bedürften.

Die Regelung des § 80 Abs. 4 IRG – E führt zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung bestimmter Personengruppen und zu Widersprüchlichkeiten im Hinblick auf Auslieferungsersuchen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten.

Die Regelung des § 80 Abs. 4 IRG – E führt zu dem Ergebnis, dass zwar ein Ausländer der nicht Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaats ist nur eingeschränkt in einen EU-Mitgliedsstaat ausgeliefert werden kann, eine Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaats bei dem eine Auslieferung in sein EU-Heimatland wegen § 80 Abs. 4 IRG – E nur eingeschränkt möglich wäre, wegen der gleichen Straftat ohne Einschränkung in einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat ausgeliefert werden kann und muss.

Die Regelung des § 80 Abs. 3 IRG alt hat in einem konkreten Fall bei der Generalstaatsanwaltschaft München dazu geführt, dass der Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaats, der wegen einer in seinem Heimatland begangenen Straftat dort zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, zur Strafvollstreckung nicht ausgeliefert werden konnte, da er wenige Wochen vor seiner Festnahme in Deutschland eine Deutsche geheiratet hatte und zu dieser gezogen war und sich mit einer Auslieferung nicht einverstanden erklärt hatte.

Darüber hinaus belastet die Regelung des § 80 Abs. 4 IRG – E das Auslieferungsverfahren mit Prüfungserfordernissen, die zu einer spürbaren Verzögerung des Auslieferungsverfahrens führen können. Die Prüfung, ob tatsächlich eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht oder nicht, kann im Einzelfall aufwändige Ermittlungen erfordern.

### § 83 IRG – E

Die Regelung in Nr. 3. betreffend Abwesenheitsurteile sollte so gefasst werden, dass die Auslieferung auch in den so genannten „Fluchtfällen“ ermöglicht wird. Nach dem Entwurfstext kann eine Auslieferung in „Fluchtfällen“ nicht erfolgen, auch wenn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Auslieferung in derartigen Fällen möglich wäre. Dies führt dazu, dass bei der Auslieferung zur Strafvollstreckung wegen Abwesenheitsurteilen an einen EU-Mitgliedsstaat strengere Anforderungen gestellt werden müssen, als wenn die Auslieferung an einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat erfolgen würde. Der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl steht einer Erstreckung der Auslieferung bei Abwesenheitsurteilen auf „Fluchtfälle“ nicht entgegen.

Der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl und die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gerichtliche Überprüfung von Bewilligungsentscheidungen zwingen nicht zur Änderung des gebräuchlichen Systems der Zweiteilung des Auslieferungsverfahrens in Zulässigkeits- und Bewilligungsentscheidung. Der gewählte Weg der vorweggenommenen Entscheidung über Bewilligungshindernisse mit gerichtlicher Überprüfung im Zulässigkeitsverfahren sowie die anschließende Entscheidung über die Bewilligung durch die Generalstaatsanwaltschaft ermöglichen auch ohne Umstellung des Systems ein schnelles und dabei die Rechte des Verfolgten wahrendes Verfahren.

  
Joachim Ettenhofer  
Oberstaatsanwalt